Satzung

des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Erding e.V. (vlf Erding e.V.)

Die Satzung wurde am 07.03.2018 von der Mitgliederversammlung angenommen. Mit Vorstandsbeschluss vom 14.06.2018 wurde eine Vertretungsregelung in § 12 ersatzlos aufgehoben.

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden können.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Erding“ (vlf Erding). Der Untertitel lautet „Organisation für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Agrarbereich“.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 207720) eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(3) Der Sitz des Vereins ist Erding (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Erding, Dr.-Ulrich-Weg 4, 85435 Erding).

(4) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Erding.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied im Verband für landwirtschaftliche Fachbildung, Bezirksverband Oberbayern e.V. (vlf-Bezirksverband Oberbayern).

(2) Der Verein ist Mitglied im Verband für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e.V. (vlf Bayern e.V.). Der vlf Bayern e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 4599 eingetragen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Organisation für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Agrarbereich.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufgaben verwirklicht

- die fachliche und allgemeine Fort- und Weiterbildung (Erwachsenenbildung) zu organisieren und durchzuführen,
- die Bildung und Ausbildung aller im Bereich der Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft Tätigen zu fördern und hierbei mitzuwirken,
- die staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung in der Hauswirtschaft und Landwirtschaft zu unterstützen,
- mit anderen Organisationen der Erwachsenenbildung zusammenzuarbeiten und diese bei Bedarf zu fördern,
- die berufsständische Arbeit durch Information anzuregen und mit der Berufsvertretung, dem Bayerischen Bauernverband und weiteren Organisationen im Agrarbereich zusammenzuarbeiten,
- Kultur und Brauchtum im ländlichen Raum zu pflegen.

(3) Der Verein kann sich zur Aufgabenerfüllung an Kooperationen o. ä. beteiligen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Alle Beiträge, Einnahmen, Mittel und etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Hauptausschuss (§ 17). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand (§ 12) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 6 Rechtsgrundlagen

(1) Die Satzung, die Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeiten erlässt, sind für seine Organe und Vereinsmitglieder bindend.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können Personen werden, die

- eine landwirtschaftliche /hauswirtschaftliche Fachschule besucht haben,
- über eine andere agrar- bzw. hauswirtschaftliche Ausbildung verfügen,
- an anderen agrar- bzw. hauswirtschaftlichen Lehrgängen teilgenommen haben oder
- auf Beschluss des Hauptausschusses aufgenommen werden (z. B. Fördermitglieder).

(2) Der Antragsteller soll im Einzugsgebiet des Vereins (§ 3 Abs. 4) beheimatet sein. Die Aufnahme von Antragstellern aus anderen Gebieten ist möglich.

(3) Der Verein kann auf Beschluss des Hauptausschusses (§ 15) Ehrenmitglieder ernennen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden, wobei der Antragsteller mit der Antragstellung die Ziele und Aufgaben des Vereins sowie die Vereinssatzung anerkennt.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsstelle, im Ausnahmefall durch den Vorstand (§ 12) des Vereins.

(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Sitz des Vereins. Die Rechte und Pflichten des Austretenden gegenüber dem Verein enden zum 31. Dezember eines Jahres.

(3) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, gegen die Satzung und Interessen des Vereins grob verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Hauptausschuss (§ 15). Jedem Mitglied ist vor seinem Ausschluss die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben, die dem Hauptausschuss bekanntzugeben ist. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Beiträge

(1) Zur Deckung der Vereinsausgaben werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge im Voraus erhoben.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom Hauptausschuss (§ 15) festgesetzt.

(3) Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- die Vorstandschaft
- der Hauptausschuss
- die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung).

§ 12 Vorstand (Vorstand i.S.d. BGB)

(1) Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden.

(2) Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Er ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Einer der Vorsitzenden soll gleichzeitig als Vertreter der weiblichen Mitglieder als vlf-Frauenvorsitzende sein.

§ 13 Vorstandschaft (erweiterter Vorstand)

(1) Die Vorstandschaft (erweiterter Vorstand) besteht aus

- den drei Vorsitzenden (§ 12),
- der Vertreterin der vlf-Frauenvorsitzenden,
- dem Kassier und Verwalter der Mitgliederdaten.

(2) Die Wahl der Vorstandschaft ist in § 19 geregelt.

(3) Bei Bedarf kann der Vorstand (§ 12) weitere Vertreter bzw. Beisitzer bestimmen.

(4) Der Vorstandschaft obliegt

- die Beratung wichtiger Fragen und Maßnahmen des Vereines,
- die Vorbereitung der Hauptausschusssitzungen, der Hauptversammlung und anderer Veranstaltungen,
- die Beschlussfassung für die Einberufung der Sitzung des Hauptausschusses,
- die Ausführung der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.

(5) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden (§ 12) einberufen und geleitet werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter einer der Vorsitzenden (§ 12), anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden (§ 12).

(6) Die Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig. Der Hauptausschuss kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 14 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

(1) Der Geschäftsführer soll eine Fachkraft des zuständigen AELF Erding sein. Ihm obliegt die fachliche Betreuung und Förderung des Vereins. Der Geschäftsführer nimmt in beratender Funktion an Sitzungen und Versammlungen teil, ist aber weder Mitglied von Vorstand, Vorstandschaft noch Hauptausschuss.

(2) Der Hauptausschuss bestimmt den Geschäftsführer auf Vorschlag des Leiters des zuständigen AELF.

(3) Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich grundsätzlich am Dienstort des Geschäftsführers.

§ 15 Der Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- der Vorstandschaft (§ 13),
- nach Möglichkeit je einer Person (Mitgliedervertreter) pro 100 Mitglieder des Vereins. Die weiblichen Mitglieder sollen angemessen berücksichtigt sein. Das Gremium der Mitgliedervertreter soll aus mindestens sechs Personen bestehen und auf höchstens 15

Personen beschränkt werden.

(2) Der Hauptausschuss besteht insgesamt aus höchstens 20 Personen.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses ist in § 19 Abs. 3 geregelt.

(4) Der Vorstand (§ 12) kann zu den Hauptausschusssitzungen als beratende Mitglieder einladen:

- den Kreisobmann/Vorsitzenden des Kreisberatungsausschusses
- die Kreisbäuerin des Bayerischen Bauernverbandes
- den Leiter bzw. Bereichsleiter Landwirtschaft des AELF sowie nach Bedarf die zuständigen Abteilungsleiter und die zuständige Sachgebietsleiterin Ernährung und Haushaltsleistungen,
- den Schulleiter der im Vereinsbezirk befindlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- bei Bedarf weitere Personen

(5) Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vorstandschaft(§ 13),
- die Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Maßnahmen und Veranstaltungen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- die Beratung und Verabschiedung gestellter Anträge
- die Festlegung des jeweiligen Haushaltsplanes und
- die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

(6) Die Mitglieder der Vorstandschaft (§ 13) und des Hauptausschusses (§ 15) haften unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie eine Vergütung erhalten, dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, tragen der Verein und das Vereinsmitglied die Beweislast. Hat ein Vorstandschafts- oder Hauptausschussmitglied bei der Wahrnehmung seiner Pflichten einem Dritten einen Schaden zugefügt, so kann es vom Verein die Befreiung von den Ansprüchen des Dritten verlangen, es sei denn es hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 16 Sonstige Organisationsformen

Der Hauptausschuss kann die Gründung von Arbeitskreisen oder Arbeitsgruppen beschließen, wenn es zur Lösung bestimmter Aufgaben und Probleme notwendig ist. Leitung und Zusammensetzung dieser Arbeitskreise/-gruppen bestimmt der jeweilige Hauptausschuss.

§ 17 Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und hat das Aufsichtsrecht über die Vorstandschaft (§ 13).

(2) Die Jahreshauptversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den zweiten oder dritten Vorsitzenden, nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche beim Vorstand (§ 12) unter Angabe der Gründe beantragt. Sie muss innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Jahreshauptversammlung obliegt die

- Wahl von Vorstandschaft (§ 13) und Hauptausschuss (§ 15),
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandschaft (§ 13),
- Entgegennahme des Kassenberichts, des Berichts der Rechnungsprüfer, des Haushaltsvoranschlags und Entlastung des Kassiers,
- Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge und Wünsche,

- und ggf. eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem zweiten oder dritten Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(6) Über alle Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von mindestens zwei Vorsitzenden (§ 12) unterzeichnet sein muss.

§ 18 Verfahrensordnung

(1) Vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten oder dritten Vorsitzeden, sind unter Angabe der Tagesordnung grundsätzlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, bei der Generalversammlung spätestens zwei Wochen vorher (§ 17), einzuberufen

- der Hauptausschuss (§ 15) schriftlich oder per E-Mail und
- die Hauptversammlung (§ 17) über das vlf-Rundschreiben.

(2) Sitzungen von Vorstand (§ 12) und Vorstandschaft (§ 13) können auch telefonisch oder mit elektronischen Medien einberufen werden.

(3) Der Hauptausschuss (§ 15) und die Generalversammlung (§ 17) sind jeweils mindestens einmal jährlich einzuladen.

(4) Die Organe des Vereins müssen einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder dieses Organs unter Angabe der Gründe beantragen.

(5) Der Verein legt jährlich spätestens zum 1. März dem vlf-Bezirksverband Oberbayern den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

§ 19 Wahlordnung

(1) Die Wahlperiode der Vorstandschaft (§ 13) und des Hauptausschusses (§ 15) beträgt fünf Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

(2) Bei jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und 2 Wahlhelfern, zu bestimmen.

(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses (§ 15) und die Kassenprüfer werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt sich nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2. Die Wahl wird grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung geführt. Auf Antrag und einstimmigen Beschluss der Anwesenden kann auch per Akklamation gewählt werden. Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten.

(4) Aus den nach Abs. 3 gewählten Mitgliedern des Hauptausschusses wird im Rahmen der Generalversammlung (§ 17) die Vorstandschaft (§ 13) gewählt. Die Wahl wird grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung geführt. Auf Antrag und einstimmigen Beschluss der Anwesenden kann auch per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang) erforderlich, so entscheidet in diesem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder des Hauptausschusses aus, ist bei der nächsten Versammlung des jeweiligen Organs eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.

(6) Über die Wahl ist durch den Geschäftsführer oder Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Wahlausschussmitglieder zu unterschreiben ist. Eine Kopie der Wahlniederschrift ist zu den Akten zu nehmen bzw. wird dem Bezirksverband zugeleitet.

(7) Mitglieder haben bei der Wahl nur dann ein Stimmrecht, wenn ihre Jahresbeiträge entrichtet sind. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreit, haben aber trotzdem ein Stimmrecht.

§ 20 Verbandsmitteilungen – vlf-Rundschreiben

(1) Die Mitglieder sind über die laufenden Aktionen des Vereins zu unterrichten. Zu diesem Zweck wird in regelmäßigen Abständen - grundsätzlich zwei Mal pro Jahr - ein vlf-Rundschreiben an die Mitglieder versandt. Ein Exemplar wird dem Bezirks- und Landesverband zugeleitet.

(2) Für den Inhalt der Beiträge im vlf-Rundschreiben ist der Geschäftsführer verantwortlich.

(3) Das Mitteilungsblatt kann auch elektronisch (z. B. Homepage oder E-Mail) veröffentlicht werden.

§ 21 Rechnungslegung

(1) Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens 3 Monate nach Beginn desselben aufzustellen.

(2) Die gesamte Rechnungsführung ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer, die die Mitgliederversammlung wählt, zu unterziehen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Über die Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 22 Ehrungen

An Personen, die sich um den Verein im Sinne des Vereinszweckes verdient gemacht haben, kann der Landesverband auf Vorschlag des Kreis- bzw. Bezirksverbandes Ehrenzeichen und Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ein ehemaliger Vorsitzender kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Unbenommen davon kann der Kreisverband auch eigene Ehrungen vornehmen.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Hauptausschuss (§ 15) mit einer Mehrheit von ¾ seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn es von ⅔ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(3) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind zu dieser Versammlung nicht die erforderlichen Mitglieder erschienen, ist eine neue Mitgliederversammlung für diesen Zweck schriftlich einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

(4) Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 4 dieser Satzung.

§ 24 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderung sind bei der Geschäftsstelle des Vereins oder beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

(3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 25 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), Faxnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen sowie Funktionen im Verein.

(2) Als Mitglied des vlf-Bezirksverbands Oberbayern e.V. und des vlf Bayern e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere: Namen und Alter der Mitglieder, Vereins- und Abteilungs-/ Spartenzugehörigkeit, Alter oder Geburtsjahrgang, Funktion im Verein, Namen der Vorstandsmitglieder und anderer Funktionsträger mit Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/ oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder

Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name und Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand (§ 12) der Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos.

(5) Der Verein berichtet auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand (§ 12) der Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos aus dem Vereinsheim bzw. von seiner Homepage.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an die Vorstandschaft (§ 13), sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied gegenüber dem Vorstand (§ 12) glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass personenbezogene Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.